



# Abfallverbringungsverordnung

## **Vorläufige Verfahren**



## Begriff

- Verfahren zur vorläufigen Verwertung und Beseitigung unterliegen speziellen Regelungen (Art. 15)
- Verfahren zur vorläufigen Beseitigung (Art. 2 Nr. 5)
  - D13: Vermengung oder Vermischung vor Anwendung D1 bis D12
  - D14: Rekonditionierung (Umverpacken) vor Anwendung D1 bis D13
  - D15: Lagerung vor Anwendung D1 bis D14
- Verfahren zur vorläufigen Verwertung
  - R12: Austausch von Abfällen zur Anwendung von R1 bis R11
  - R13: Ansammlung von Abfällen zur Anwendung von R1 bis R12



## Typische vorläufige Verfahren

- Einzelverfahren
  - D13/R12: Zerlegung, Sortierung, Klassifizierung,
  - Abtrennung
  - D13/R12: Zerkleinern, Shreddern, Brechen
  - D13/R12: Pelletieren, Verdichten
  - D14/R12: Umverpacken
  - D15/R13: Lagerung/Langzeitlagerung
- Behandlungsketten
  - D15 wird gefolgt von D13 oder D14
  - R13 wird gefolgt von R12
- Bayern wird strengen Masstab an Zuordnung anlegen



## Keine vorläufigen Verfahren

- Einzelverfahren
  - D9 bzw. R3/R5: Konditionieren, Verfestigen, Stabilisieren
  - D8 bzw. R3/R5: chemisch-physikalische sowie biologische Verfahren

auch dann, wenn sich daran andere  
Entsorgungsverfahren anschließen



## Zusätzliche Anforderungen

- Alle nachfolgenden vorläufigen und nicht vorläufigen Schritte (Anlagen) sind in der Notifizierung anzugeben, folgende Fallunterscheidungen sind denkbar:
  - Alle Schritte erfolgen im Empfängerstaat ( 1 Notifizierungsverfahren)
  - Der erste Schritt erfolgt im Empfängerstaat, die weiteren Schritte in Mitgliedstaaten bzw. im Absenderstaat, soweit notifizierungspflichtig (mehrere Notifizierungsverfahren mit Angabe der zwischenzeitlich entstehenden Abfallarten und der weiteren Entsorgungswege)
  - Der erste Schritt erfolgt im Empfängerstaat, die weiteren Schritte in Drittstaaten, soweit notifizierungspflichtig; hierbei ist ursprüngliche Versandstaatbehörde zustimmungspflichtig (mehrere Notifizierungsverfahren mit Angabe der zwischenzeitlich entstehenden Abfallarten und der weiteren Entsorgungswege)



## Zusätzliche Anforderungen

- Versand- und Empfangsstaatbehörde haben Einwandsgründe über die gesamte Kette (auch wenn später noch eigenständige Notifizierungsverfahren erfolgen !)
- Die Empfangsbestätigung der ersten Anlage erfolgt binnen 3 Tagen nach Erhalt der Abfälle; Übermittlung von Kopien gegenüber Notifizierenden und zuständigen Behörden
- Bestätigung der vorläufigen Entsorgung spätestens 30 Tage nach Abschluss und höchstens 1 Kalenderjahr nach Erhalt der Abfälle durch Kopien des um diese Bestätigung ergänzten Begleitformulars an Notifizierenden und zuständige Behörden
- Freigabe der Sicherheitsleistung erst wenn die Abfälle nachweislich die Anlage verlassen haben (Art. 6, Abs. 6, Satz1 VVA)



## Zusätzliche Anforderungen

- **Folgeschritte im gleichen Staat**
  - Keine Frist zur Weiterleitung der Abfälle nach Abschluss der vorläufigen Behandlung !!!
  - Bescheinigung über Durchführung des Folgeschrittes spätestens 1 Kalenderjahr nach Lieferung (keine andere Frist vorgeschrieben!)
  - Bescheinigung geht an Absender (Empfänger der ursprünglichen Notifizierung)
  - Empfänger der ursprünglichen Notifizierung übermittelt dem Notifizierenden und den zuständigen Behörden Kopien mit Bezug auf die Notifizierung



## Zusätzliche Anforderungen

- Weiterleitung an Empfänger nicht im Empfangsstaat
  - Rückverbringung in Versandstaat oder Verbringung in weiteren Mitgliedstaat
    - Erneutes Notifizierungsverfahren, soweit vorgeschrieben
  - Verbringung in einen Drittstaat
    - Erneutes Notifizierungsverfahren, soweit vorgeschrieben; dabei ist Versandstaatbehörde der ursprünglichen Notifizierung zusätzlich betroffene und zuständige Behörde





## Sicherheitsleistung

- Fall 1: Alle Behandlungen im Empfangsstaat
  - Freigabe der Sicherheitsleistung nach Übermittlung einer Abschlussbestätigung (das kann wegen fehlender Weiterleitungsfristen lange dauern); ggf. nach Vorlage der Bescheinigung über Behandlung und Abstimmung mit Empfangsstaatbehörde
- Fall 2: Weitere Schritte innerhalb der Gemeinschaft mit Notifizierung
  - Situation für Freigabe derzeit unklar
    - Variante 1: Freigabe nach Abschluss vorläufiger Behandlung ggf. im Einvernehmen mit Empfangsstaatbehörde
    - Variante 2: Der Notifizierende legt Anschlussnotifizierung und Nachweis, dass Abfälle die Anlage verlassen haben vor
- Fall 3: Weitere Schritte im Drittstaat
  - Ursprüngliche Behörde ist in weitere Notifizierung eingebunden und gibt nach Abschluss des weiteren Verfahrens frei oder wie oben Var. 1